

In der Praxis hat es sich bewährt, daß ein verantwortlicher Mitarbeiter vom Leiter für die unmittelbare Führung der Öffentlichkeitsarbeit des jeweiligen Organs benannt wird. Das ist auch für die Publikationsorgane vorteilhaft, weil sie über diesen Mitarbeiter ständigen Kontakt zu den Rechtspflege- und Sicherheitsorganen besitzen.

Die Notwendigkeit einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung führte in den Bezirken und Kreisen zu Formen des Zusammenwirkens zwischen Rechtspflege- und Publikationsorganen, die zwar örtlich unterschiedlich sind, in den Grundzügen jedoch als Modell für eine künftige generelle Regelung dienen können. Es bestehen Presseaktive aus Mitarbeitern der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane; zum Teil werden Journalisten der örtlichen Presse einbezogen. In anderen Bezirken arbeiten Vertreter der Rechtspflegeorgane in Beiräten der Abteilung Innenpolitik bei den Tageszeitungen mit. Allen gemeinsam ist das echte Bemühen um Planmäßigkeit und Einheitlichkeit bei der Gestaltung der Probleme der Rechtspflege in der Tagespresse.

In allen Bezirken und Kreisen sollten entsprechend den bisherigen Erfahrungen einheitlich Publikationsaktive der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane gebildet werden. Sie sollten zweckmäßigerweise aus den von den Leitern dieser Organe beauftragten Mitarbeitern für Öffentlichkeitsarbeit bestehen.

Hauptgegenstand der Tätigkeit dieser Aktive, die keine selbständige Leitungsfunktion innehaben, ist die Führung der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung. Dabei erweitert sich die Zusammenarbeit über die Tagespresse hinaus auf alle vorhandenen Publikationsorgane (Zeitschriften, Rundfunk einschließlich Betriebs- und Stadtfunk, Fernsehen und Film). Im Publikationsaktiv erfolgt die Planung und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit auf der

Grundlage zentraler und örtlicher Schwerpunkte, die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Ausarbeitung der einzelnen Vorhaben, die Kontrolle und die Analyse.

Die Leitung der Publikationsaktive liegt bei der Staatsanwaltschaft. Die Mitarbeiter der Aktive haben sich persönlich dafür einzusetzen, daß die gemeinsam festgelegten Schwerpunkte und Maßnahmen jeweils in ihrem Organ entsprechend den Leitungsprinzipien realisiert werden.

Es gehört zwar auch zu den Obliegenheiten dieser Aktive, Grundsatz- und aktuelle Informationen in regelmäßigen Pressegesprächen zu vermitteln, jedoch sollen sie sich vor allem auf die Organisierung der Öffentlichkeitsarbeit konzentrieren. Deshalb müssen die Publikationspläne die Thematik, Methoden und Verantwortlichkeit der Fachbereiche so konkret wie möglich widerspiegeln. Um hier zu höchster Effektivität zu kommen, sollten der systematische Erfahrungsaustausch zwischen den Bezirks- und Kreispublikationsaktiven, das Überlassen der Publikationspläne, die Verallgemeinerung guter Arbeitsergebnisse u. ä. ständige Arbeitsmethode sein.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist Anliegen jedes Mitarbeiters der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane. Bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Publikationsaktive handelt es sich um eine spezifische Seite dieser Tätigkeit, die die Verantwortung des einzelnen für das Gesamtsystem nicht mindert, sondern geradezu voraussetzt. Das bedeutet, bei jedem zu lösenden Konflikt zu prüfen, welche Möglichkeiten der gesellschaftlichen Auswertung bestehen, um die Öffentlichkeitsarbeit in ihrer Gesamtheit so vielseitig wie möglich zu gestalten. Deshalb ist auch die außerhalb der Publikationsaktive zu leistende Öffentlichkeitsarbeit entsprechend der Spezifik jedes Organs zu planen und in den Grundzügen untereinander abzustimmen.

Zur Diskussion

Rechtsanwalt FRITZ DRECHSLER, Lobenstein, Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Gera

Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Ehe individuell arbeitender Gewerbetreibender und Freischaffender

Seifert hat mit seinen Darlegungen über die Vermögensauseinandersetzung nach Auflösung der Ehe von Handwerkern (NJ 1967 S. 381 ff.) Fragen erörtert, die nicht nur Handwerker betreffen, sondern alle Gewerbetreibenden und darüber hinaus auch freischaffende Personen — gleichgültig, ob sie steuerbegünstigt sind oder nicht, oder ob sie den freien Beruf als Haupt- oder Nebenberuf ausüben. Den von ihm aufgestellten Grundsätzen über den Eigentumscharakter der Vermögenswerte, die die Grundlage der Erwerbstätigkeit dieses Personenkreises bilden, kann ich aus folgenden Gründen nicht beipflichten:

Im allgemeinen ist bei Gewerbetreibenden und zum Teil auch bei den Produzenten immaterieller Güter davon auszugehen, daß die Ehegatten die Absicht haben, sich eine gemeinsame Existenzgrundlage aufzubauen¹. Diese Absicht beeinflusst auch ihre vermögensrechtlichen Beziehungen. Solche Ehen stellen sich

zumeist als Arbeitsgemeinschaften dar. Das ist auch dann der Fall, wenn ein Ehegatte anderweitig in einem Arbeitsverhältnis steht, z. B., um es dem anderen zu erleichtern, die notwendigen Mittel für den Erwerb oder die Weiterführung des Betriebes zu schaffen. Die von ihm erworbenen Mittel müssen auch nicht unmittelbar in den Betrieb einfließen. Sie ermöglichen es aber dem Ehegatten, der den Betrieb führt, den Betriebsgewinn u. U. ausschließlich für betriebliche Zwecke zu verwenden oder einen größeren Auftrag ohne wirtschaftliche Belastungen auszuführen. Sogar wenn der andere Ehegatte nur im Haushalt tätig ist und die Kinder betreut, kann m. E. von einer Mitarbeit dieses Ehegatten gesprochen werden, da die Bildung von Betriebsvermögen insbesondere dann, wenn keine fremden Arbeitskräfte beschäftigt werden, auch von dieser Tätigkeit des anderen Ehegatten zumindest indirekt mit beeinflusst wird. Das soll an Hand einiger Beispiele verdeutlicht werden:

Ein noch nicht verheiratetes Paar ist sich darüber einig, daß der handwerkliche Beruf des Mannes (Schmied) selbständig ausgeübt werden und die künftige wirtschaftliche Grundlage der Ehe bilden soll. Der Mann erwirbt aus eigenen Mitteln und mit Unterstützung sei-

¹ Das bei der Eheschließung vorhandene oder während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erworbene Betriebsvermögen eines Ehegatten bereitet keine rechtlichen Schwierigkeiten: §13 Abs. 2 Satz 1 FGB ist insoweit klar. Gehen beide Eheleute getrennten Beschäftigungen nach, dann ändert sich an dem Sondereigentum auch für die Zukunft nichts, soweit nicht die Erhöhung des Vermögens durch Akkumulation des Gewinns zu anderen Entscheidungen zwingt.